

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 30. April 1954

| Nr.43

Tag	Inhalt	Seite
8.4. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik	449
24. 4. 54	Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954. — Finanzberichterstattung 1954 des zentralverwalteten und örtlichen Verkehrs — (einschließlich Nahverkehrsbetriebe mit VEB-Plan) und der deutschen Post (einschließlich BPF Berlin und Hauptverwaltung Funkwesen)	450
26. 4. 54	Anordnung über die Einführung von Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Kraftomnibusverkehr	450

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 8. April 1954

Für die Verwirklichung des Schulpflichtgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen ist die Aufklärung der Bevölkerung von großer Bedeutung. Die Direktoren und Schulleiter sind deshalb verpflichtet, sofort mit einer intensiven und individuellen Aufklärungsarbeit bei den Erziehungsberechtigten und Schülern über die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung dieser Bestimmungen zu beginnen. Sie sollen sich dabei die Mitarbeit der Elternbeiräte sichern; ferner ist in Klassenelternversammlungen und Elternseminaren immer wieder auf die große Bedeutung des Schulpflichtgesetzes für die Bildung und Erziehung unserer Kinder und für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne hinzuweisen.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik (Schulpflichtgesetz) (GBl. S. 1203) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und dem Ministerium des Innern sowie dem Staatssekretariat für Berufsausbildung zur Durchführung des § 3 im Jahre 1954 folgendes bestimmt:

§ 1

Schüler, die nach achtjährigem Schulbesuch in der Grundschule die Abschlußprüfung nicht bestehen, oder die nach achtjährigem Schulbesuch nur das Ziel der 7. Klasse erreicht haben, dürfen nicht aus der Grundschule entlassen werden. Anträgen der Erziehungsberechtigten auf Entlassung darf in keinem Falle stattgegeben werden. Einer besonderen Entscheidung einer Kommission bedarf es hierzu nicht.

§ 2

(1) Schüler, die nach achtjährigem Schulbesuch nicht das Ziel der 7. Klasse erreicht haben und nur bis zur 7. oder einer niedrigeren Klasse geführt wurden, sind in der Regel aus der Grundschule zu entlassen; hierbei ist ein von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung

des Rates des Kreises bestätigtes Arbeitsverhältnis nachzuweisen. Lehrverträge dürfen mit diesen Kindern nicht abgeschlossen werden.

(2) Anträgen von Erziehungsberechtigten auf weiteren Schulbesuch der Grundschule kann stattgegeben werden, wenn hierzu die Zustimmung des Pädagogischen Rates der Schule vorliegt. Die Entscheidung über die Entlassung oder den weiteren Schulbesuch wird in diesen Fällen von Kommissionen in den Kreisen gefällt.

§ 3

Den Kommissionen in den Kreisen gehören an:

der Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises oder ein von ihm bestimmter Vertreter als Vorsitzender,

ein Vertreter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, der für die Berufsausbildung verantwortlich ist,

der Referent für Jugendhilfe / Heimerziehung,

ein Vertreter der Freien Deutschen Jugend;

in den zweisprachigen Kreisen der Bezirke Dresden

und Cottbus ein Vertreter der „Domowina“.

§ 4

Die Kreiskommissionen bearbeiten die Anträge in der Zeit vom 1. bis 15. August 1954. Die Erziehungsberechtigten müssen bis zum 22. August 1954 von der Entscheidung unterrichtet werden. Einen Durchschlag dieses Bescheides erhält die Schule. Die Anträge mit den Unterlagen verbleiben bis zum 31. Dezember 1954 in der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises und werden dann der Schule zur Aufbewahrung zugestellt;

§ 5

Sonderregelungen für einige Kreise bedürfen der gemeinsamen Zustimmung des Ministers für Volksbildung, des Staatssekretärs für Berufsausbildung und des Ministers für Arbeit.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1954

Ministerium für Volksbildung

Laabs

• Minister

* Durchfb. (GBl. 1951 s. 6)